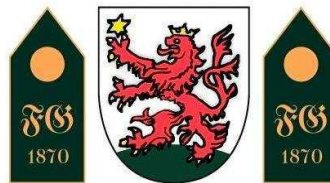


Historische Bürgerwehr Munderkingen e. V.



**Kommando der Fronleichnam-Grenadiers von 1870
1618 – 1870 – 2006**

Der Heimat zur Ehr'

SATZUNG - NEUFASUNG -

Stand: 07. März 2009

Vereinsgründung 13. 03. 2006

Eingetragen am 14.06.2006 unter Nr. 478 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ehingen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name des Vereins	2
§ 2 Sitz	2
§ 3 Zweck	2
§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge und Gebühren	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 8 Vereinsordnung	4
§ 9 Orden und Ehrenregelung	4
§ 10 Organe	4
§ 11 Mitgliederversammlung	4
§ 12 Wahl- und Stimmrecht	5
§ 13 Offizierswahl	6
§ 14 Verwaltungsrat	6
§ 15 Vorstandschaft	6
§ 16 Vertretung	7
§ 17 Hauptmann	7
§ 18 Kassenverwaltung	7
§ 19 Kassen- und Kammerprüfer	8
§ 20 Protokollführer	8
§ 21 Kommando-Feldwaibel	8
§ 22 Spielmannszug	8
§ 23 Exerzier-Reglement	8
§ 24 Haftungsbeschränkung	9
§ 25 Haftung von Vorstandsmitgliedern	9
§ 26 Auflösung der Bürgerwehr	9
§ 27 Steuerliche Verfügungen	9
-- bezogene §§ nach BGB	10 -11

§ 1 - Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

Historische Bürgerwehr Munderkingen e. V. - Kommando der Fronleichen-Grenadiers von 1870 -

im Folgenden Bürgerwehr genannt.

Wahlspruch: *DER HEIMAT ZUR EHR'*

§ 2 - Sitz

1. Die Bürgerwehr hat ihren Sitz in 89597 Munderkingen.
2. Die Adresse der Bürgerwehr liegt beim jeweiligen Vorsitzenden (Hauptmann u. Kommandant) oder dem Vereinsheim.
3. Die Bürgerwehr ist als eigenständiger Verein im zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht Ehingen eingetragen.

§ 3 - Zweck

1. Ideelle Förderung und Fortführung der traditionellen, aber 1870 in Munderkingen erloschenen Bürgerwehreinheit. Die Pflege dieses historischen Brauchtums ist das Ziel der Bürgerwehr. Sie setzt sich dafür ein, dass die Entwicklung des städtischen Bürgertums zu größerer Selbständigkeit und zur Verantwortung für das Gemeinwesen in der Bürgerschaft bewusst bleibt.
2. Die Bürgerwehr stellt sich die Aufgabe, weltliche Anlässe und christlich-kirchliche Hochfeste durch das Ausrücken in historischer Uniform zu begleiten. Unabhängig von dieser Satzung bekennen sich die aktiven und passiven Mitglieder zu den Statuten der Bürgerwehr bis 1870, basierend auf den Aufzeichnungen des Jahres 1857.
3. Die Hist. Bürgerwehr Munderkingen e. V. ist Mitglied im Landesverband hist. Bürgerwehren und Stadtgarden Württemberg und Hohenzollern e. V.; die Satzung des Landesverbandes ist für die Bürgerwehr verbindlich.

Die Bürgerwehr kann sich als selbständiger Verein auch anderen Verbandsorganisationen anschließen, solange dies nicht die Interessen des Landesverbandes tangiert.

4. Zur Aufgabe gehören auch die Teilnahme an Landes-, Bürgerwehr- und Freundschaftstreffen, Heimat- und Stadtfesten, Geselligkeitsveranstaltungen und Schießwettbewerben sowie das Ausrichten solcher Veranstaltungen

Die Bürgerwehr kann nach Beschluss des Verwaltungsrates an allen nationalen und internationalen Veranstaltungen teilnehmen.

5. Die Bürgerwehr ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 des Steuerrechts (BGBl. Teil 1, Seite 1592 sowie § 52 der Abgabenordnung).
6. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Bürgerwehr, ausgenommen ist der Auslagenersatz.
7. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck der Bürgerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Bürgerwehr fußt auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 - Geschäftsjahr, Beiträge und Gebühren

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bürgerwehr erhebt Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beitragsordnung ist in der *Vereinsordnung* verankert.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Die Bürgerwehr wird getragen durch ihre Mitglieder. Dies sind:

- I. aktive Mitglieder,
- II. Ehrenmitglieder,
- III. passive Mitglieder.

2 - I.

Aktive Mitglieder sind jene, welche sich in der historischen Uniform der Fronleichnam-Grenadiers von 1870 zur Teilnahme am freiwilligen, aktiven Dienst verpflichten.

Als aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger aufgenommen werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

- Die Aufnahme erfolgt, nach schriftlichem Antrag an den Vorsitzenden (Hptm. u. Kommandant), durch den Verwaltungsrat.
- Das neu eintretende Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterschreiben.
- Ehrenoffiziere in Uniform werden wie Aktive geführt.

Eine Umwandlung von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) schriftlich mitgeteilt werden.

2-II.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Bürgerwehr, um das öffentliche Leben der Stadt, das Land oder die Nation verdient gemacht haben. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die gleichen Rechte wie die passiven Mitglieder.

2-III.

Passives Mitglied der Bürgerwehr kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das neu eintretende Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterschreiben.

Passive Mitglieder fördern und unterstützen die Ziele und Zwecke der Bürgerwehr und haben bei der Mitgliederversammlung Stimm- u. Wahlrecht, außer bei Offizierswahlen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bürgerwehr und den Vereinszweck in ordnungsmäßiger Weise, auch in der Öffentlichkeit, zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Bürgerwehr teilzunehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Das Tragen der Uniform ist in der *Vereinsordnung* geregelt.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, mit dem Ausschluss, durch Tod oder bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen vom Verwaltungsrat beschlossen werden.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, dem Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) erklärt werden (§ 39 BGB).
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn sich das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Satzungszweck oder die Vereinsordnung widersetzt oder sich in der Traditionsuniform an Karnevals- oder Fastnachtsveranstaltungen beteiligt oder gegen die Vereins- und Landesverbands-Interessen verstoßen hat oder verstößt.
4. Im Fall eines bevorstehenden Ausschlusses ist dem Mitglied zwei Wochen ab Benachrichtigung durch den Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verwaltungsrat zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat gem. § 14/7.

Ein Ausschluss ohne nähere Angabe von Gründen ist auch dann möglich, wenn eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein weiteres Verbleiben dieses Mitglieds in der Bürgerwehr ablehnt. In der Tagesordnung zu solch einer Mitgliederversammlung ist auf den beabsichtigten Ausschluss ausdrücklich hinzuweisen. Die Anfechtung der Entscheide ist nicht zulässig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus der Vereinssatzung und der Vereinsordnung. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Unterstützung von Seiten der Bürgerwehr ist ausgeschlossen.

Der Anspruch der Bürgerwehr auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

7. Leihweise von der Bürgerwehr erhaltene Gegenstände sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Mitgliedsverhältnisses in ordentlichem Zustand an den Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) oder den Kammerverwalter zurückzugeben. Für die Ordnungsmäßigkeit haftet der zur Rückgabe verpflichtete. Die Rückgabe ist eine Bringschuld des Ausscheidenden.

§ 8 - Vereinsordnung

Die Bürgerwehr hat eine Vereinsordnung als Arbeitsbasis, nach welcher die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und der Verwaltungsrat wirksam werden und in welcher die Funktionen, die Sitzungs- und Tagesgeschäfte, die Regularien der Mitgliederversammlungen und Wahlen, das Exerzierreglement, die Uniform/Ausrüstung/Waffen, die Orden- und Ehrenregelung sowie die Beitragsordnung u. a. festgelegt sind.

§ 9 - Orden- und Ehrenregelung

Die Orden- und Ehrenregelung wird durch den Verwaltungsrat in der *Vereinsordnung* festgelegt.

Für das Tragen von Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen sind das Ordensgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Empfehlung des Landesverbandes hist. Stadtgarden und Bürgerwehren Württemberg und Hohenzollern verbindlich.

Beim Ableben eines aktiven Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes kann die Familie des Verstorbenen ein Ehrengelicht zur Grablegung beantragen.

Die Teilnahme ist in der *Vereinsordnung* geregelt.

§ 10 - Organe

sind **I.) die Mitgliederversammlung (§ 11),**
II.) der Verwaltungsrat (§ 14),
III.) die Vorstandschaft (§ 15),
IV.) der Hauptmann (ist Kommandant/§ 7).

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Bürgerwehr ist die Mitgliederversammlung.
(Aufgaben gem. *Vereinsordnung*).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 2 (zwei) Wochen - bei anstehenden Offizierswahlen 4 (vier) Wochen - zuvor unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an alle Mitglieder durch Veröffentlichung in den in Munderkingen erscheinenden Tageszeitungen und dem Donauboten oder schriftlich an die der Bürgerwehr zuletzt benannte Adresse des Mitgliedes.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 (eine) Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) schriftlich einzureichen.
4. Später eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Sie sind zur Beratung und Beschlussfassung zuzulassen, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) einzuberufen,
 - wenn es das Interesse der Bürgerwehr erfordert, oder
 - wenn mindestens $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) der aktiven Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.

In diesen Fällen ist der Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) oder sein Stellvertreter verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 (zwei) Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Es gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Der Vorsitzende (Hptm. u. Kdt.) - oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Versammlung.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).
10. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit in der Bürgerwehr. Sie entscheidet über die Vermögensverwaltung und Vermögensverwendung.
11. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll, welches innerhalb von 3 (drei) Wochen nach der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, niedergeschrieben.
 - Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) zu unterzeichnen.
 - Es kann von jedem Mitglied der Bürgerwehr nach Terminabsprache beim Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) oder auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 - Wahl- und Stimmrecht der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, volljährige passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt

- I.) den Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.),
- II.) den stellvertr. Vorsitzenden (wenn dies der Premier-Lieutenant ist, gilt § 13/4),
- III.) den Kassier / Zahlmeister,
- IV.) den Protokollführer,
- V.) die Kassenprüfer,
- VI.) den Vertreter der passiven Mitglieder.

Offiziere (außer Vorsitzender/Hptm. u. Kdt.) u. Kommando-Feldwaibel werden nur von den Aktiven gewählt.

- Wählbar zu I.) bis V.) sind alle Mitglieder; wenn II.) Premier-Lieutenant ist, gilt § 13/4.
 - Die Wahlen zu I.) bis IV.) und VI.) erfolgen auf 5 (fünf) Jahre in geheimer Abstimmung.
 - Die Wahl zu V.) erfolgt auf 2 (zwei) Jahre in geheimer Abstimmung.
 - Wenn jeweils nur ein Vorschlag zu III.) bis VI.) vorliegt, kann die Wahl durch Handerheben erfolgen, sofern nicht mindestens 2 (zwei) stimmberechtigte Mitglieder Widerspruch erheben.
2. Die übrigen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
 3. Mitglieder - auch juristische Personen - haben je eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
 4. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 5. Die Aktiven wählen einen Vertreter aus der Mannschaft als Beisitzer in den Verwaltungsrat. Die Wahl erfolgt auf 5 (fünf) Jahre und ist jeweils einen Monat vor einer Mitgliederversammlung durchzuführen.
 6. Ersatz- und Ergänzungswahlen, auch für Offiziere und den Kommando-Feldwaibel - außer dem Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) - sind jeweils in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 13 - Offizierswahl

1. Offiziere werden zur Erstwahl vom Verwaltungsrat oder von den aktiven Mitgliedern vorgeschlagen. Die Vorschläge der aktiven Mitglieder müssen einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) eingereicht werden.
Die Vornahme von Offizierswahlen ist den aktiven Mitgliedern mindestens vier Wochen zuvor in geeigneter Weise mitzuteilen.
2. Die Wahl der Offiziere erfolgt auf fünf Jahre bzw. nach einer Ersatz- oder Ergänzungswahl bis zur nächsten turnusmäßigen Offizierswahl.
3. Die Wahl der Offiziere ist geheim durchzuführen.
4. Wahlberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder.
5. Die Wahl des Hauptmanns (sh. Mitgliederversammlung § 12/1.-I.) soll nicht im selben Jahr wie die Wahl der übrigen Offiziere vorgenommen werden; erfolgt jedoch immer auf 5 (fünf) Jahre.

§ 14 - Verwaltungsrat (VR)

1. Der Verwaltungsrat erledigt die laufenden Angelegenheiten der Bürgerwehr. Insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vermögens und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - I.) dem Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.)
 - II.) dem stellv. Vorsitzenden (in der Regel Premier-Lieutenant)
 - III.) den übrigen aktiven Offizieren,
 - IV.) dem Kommando-Feldwaibel (Spieß),
 - V.) dem Tambourmajor,
 - VI.) dem Kassier / Zahlmeister,
 - VII.) dem Protokollführer,
 - VIII.) dem Vertreter der Mannschaft,
 - IX.) dem Vertreter der passiven Mitglieder
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ - (zwei Drittel) der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Hptm. u. Kdt.).
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Beim Ausschluss von Mitgliedern ist eine $\frac{2}{3}$ - (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des VR erforderlich.
7. Die Beschlüsse erfolgen offen, wenn nicht von mindestens zwei Mitgliedern geheime Abstimmung gefordert wird.
8. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen u. Gegenstände der Bürgerwehr sofort dem Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) zu übergeben.
10. Zu einer Sitzung können vom Vorsitzenden aus gegebenem Anlass Gäste eingeladen werden.

§ 15 - Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung § 32 BGB entsprechend der Vereinsordnung aus den Reihen der volljährigen Mitglieder auf 5 (fünf) Jahre gewählt und führt die Geschäfte der Bürgerwehr (27 BGB).

Die unbegrenzte Wiederwahl von Mitgliedern der Vorstandschaft ist zulässig.

Die Vorstandschaft der Bürgerwehr setzt sich wie folgt zusammen:

- I.) Vorsitzender (Hauptmann u. Kommandant)**
- II.) stellvertr. Vorsitzender (wenn dies der Premier-Lieutenant ist, gilt § 13/4)**
- III.) Kassier/Zahlmeister (aktives oder passives Mitglied)**
- IV.) Protokollführer (aktives oder passives Mitglied).**

2. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.
4. Sämtlicher Schriftverkehr sowie die in der Verwaltung anfallenden Schriftstücke müssen vom Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unterschrieben werden.
5. Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist die Vorstandschaft berechtigt, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu benennen.

Auf diese Weise durch die Vorstandschaft bestimmtes Mitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und kann sich dann zur Wahl stellen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) übernimmt der Stellvertreter dessen Amt bis zur nächsten Wahl gem. § 17/5.

Die Vertretung im aktiven Dienst erfolgt immer gem. § 17/2.

6. Die Vorstandschaft erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Etatplan und legt diesen dem Verwaltungsrat zur Abstimmung vor.
7. Zu einer Sitzung können vom Vorsitzenden aus gegebenem Anlass Gäste eingeladen werden.

§ 16 - Vertretung

Der Vorsitzenden (Hauptmann u. Kommandant) vertritt die Bürgerwehr nach außen.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB) sind

- **der Vorsitzenden (Hauptmann u. Kommandant) und**
- **der stellvertr. Vorsitzende (in der Regel Premier-Lieutenant).**

Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Verwaltungsrates ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Verwaltungsrates zu treffen.

Im Verhinderungsfall oder bei Ausscheiden des Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) sind die gesetzlichen Vertreter

- der stellvertr. Vorsitzende (in der Regel Premier-Lieutenant) und
- der Kassier/Zahlmeister.

Ist der Stellvertreter und Kassier die gleiche Person, so tritt an die Stelle des Kassiers der Protokollführer.

§ 17 - Hauptmann

1. Der Hauptmann ist der Kommandant und befehligt die Bürgerwehr. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt in diesen den Vorsitz. Die notwendigen Übungen werden von ihm angesetzt und durchgeführt.
2. Der Hauptmann ernennt einen der Offiziere zu seinem Stellvertreter im aktiven Dienst. Ist dies nicht der Premier-Lieutenant, so steht der ernannte Stellvertreter im Dienst über dem Premier-Lieutenant. Der Stellvertreter hat den Hauptmann in dessen Verhinderungsfall in allen dienstlichen Angelegenheiten und Befugnissen zu vertreten.
3. Dem Hauptmann allein steht das Recht zu, Beförderungen auszusprechen, er kann jedoch den Verwaltungsrat anhören.
4. Scheidet der Hauptmann aus, hat die erforderliche Neuwahl innerhalb eines Jahres zu erfolgen, den Termin legt der Verwaltungsrat fest.
5. Der Hauptmann kann Aktive (max. zwei) mit besonderem Aufgabenbereich zu Fahnenjunkern (in Offiziersuniform ohne Dienstrangabzeichen) ernennen.

§ 18 - Kassenverwaltung

Dem Kassier obliegt das gesamte Rechnungswesens (§ 30 BGB) und damit auch die Beachtung der steuerlichen Pflichten gem. Abgabenordnung § 69 sowie die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Er hat für rechtzeitigen und vollständigen Einzug der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen, die Kasse zu verwalten, Zahlungen nur auf Anweisung des Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) zu leisten und über die Kassenverwaltung der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Die Kasse ist jeweils spätestens 8 (acht) Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 19 - Kassen- und Kammerprüfer

1. Die Kassenprüfer (2 Personen) prüfen die Kasse. Sie haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft getätigten Ausgaben.

Sie werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen - dürfen diesem Gremium aber nicht angehören - und von der Mitgliederversammlung im Turnus von 2 (zwei) Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

2. Die Kammerprüfer (2 Personen) werden vom VR berufen. Sie prüfen die Ausrüstungsbestände der Bürgerwehr auf Zustand und Vollständigkeit und erstatten dem Verwaltungsrat Bericht.

§ 20 - Protokollführer

Der Protokollführer hat die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen abzufassen, evtl. anfallenden Schriftverkehr zu erledigen und vom Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) oder dessen Stellvertreter gegenzeichnen zu lassen.

Die Niederschriften sind jeweils innerhalb von drei Wochen dem Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) vorzulegen.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind jeweils vor der folgenden Verwaltungsratsitzung den Gremiumsmitgliedern in Kopie auszuhändigen.

§ 21 - Kommando-Feldwaibel (Spieß)

1. Die Wahl des Kommando-Feldwaibels erfolgt durch die Aktiven auf 5 (fünf) Jahre bzw. nach einer Ersatzwahl bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.
2. Ihm obliegen Verwaltung und Verantwortung für alle der Wehr gehörenden Waffen, Ausrüstungsgegenstände und Uniformen. Notwendige Anschaffungen oder Reparaturen hat er beim Verwaltungsrat zu beantragen.
3. Dem Kommando-Feldwaibel stehen ein Waffenmeister und ein Kammerverwalter zur Seite, die vom Verwaltungsrat bestellt werden.
4. Scheidet der Kommando-Feldwaibel vorzeitig aus, ist die Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Seine Aufgaben übernimmt für die Übergangszeit ein Offizier.

§ 22 - Spielmannszug

1. Der Tambourmajor ist Führer des Spielmannszuges und kraft Amtes Mitglied des VR. Er ist für die Ausbildung der Spielleute verantwortlich.
2. Der Tambourmajor wird von den Spielleuten gewählt und vom VR bestätigt. Sein Dienstrang wird vom Hauptmann bestimmt.
3. Die Spielleute sind aktive Mitglieder der Bürgerwehr.
4. Uniformen, Waffen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände des Spielmannszuges sind Eigentum der Bürgerwehr. Ihr jeweiliger Besitzer ist für mutwillige Beschädigung oder Verlust haftbar.
5. Der Spielmannszug kann außerhalb der Bürgerwehr öffentlich auftreten, jedoch in der Regel nicht in der Uniform der Bürgerwehr. Die Genehmigung dazu ist eine Woche zuvor beim Hauptmann einzuholen. Dem Hauptmann steht es frei, den Verwaltungsrat anzuhören.

§ 23 - Exerzier-Reglement

- Das Exerzierreglement 1847 gemäß *Vereinsordnung* ist verbindlich.
- Grundlage ist das „Exerzier-Reglement für die Infanterie der Kgl. Preußischen Armee 1847“.

§ 24 - Haftungsbeschränkung

1. Die Bürgerwehr haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Bürgerwehr haftet ihren Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 25 - Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber der Bürgerwehr

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft haften persönlich gegenüber der Bürgerwehr im vollen Umfang für entstandenen Schaden bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
2. Die Bürgerwehr übernimmt die Haftung zu 60 % bei einfacher Fahrlässigkeit.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit liegt die Gesamthaftung bei der Bürgerwehr.

§ 26 - Auflösung der Bürgerwehr

1. Die Auflösung kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen.
2. Uniformen, Waffen und Ausrüstungsgegenstände gehen im Falle der Auflösung der Bürgerwehr bis zur Neugründung einer Folgeorganisation in die Verwahrung der Stadt Munderkingen über.
3. Nach Begleichung eventueller Schulden noch vorhandenes Barvermögen wird innerhalb von zwei Jahren - mit Zustimmung des Finanzamtes - auf die örtliche Stadtverwaltung zur ausschließlichen und vollständigen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3, Abs. 5, dieser Satzung übertragen. Dies gilt ebenso bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes (§ 74 BGB).
4. Zu Liquidatoren sind die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder der Vorstandschaft bestimmt (§ 76 BGB).

§ 27 - Steuerliche Verfügungen

Sollten im Zuge von Eintragungsverfahren, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt, redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist hierzu die Vorstandschaft berechtigt.

Der Vorsitzenden (Hptm. u. Kdt.) hat hierüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorgelesen und genehmigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07. März 2009.

.....
Walter Stütze
- Vorsitzender -

.....
Konrad Weiss
- stellvertr. Vorsitzender -

Satzung vom 13. März 2006

(noch kein eingetragener Verein)

1. Satzungsänderung - 26. Mai 2006

(eingetr. Verein seit 14.06.2006; Vereinsgründung 13. März 2006)

Neufassung der Satzung - 07. März 2009

§ 71 BGB - Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die in der Satzung vom 07. 03. 2009 bezogenen §§ nach BGB

§ 26 Vorstand; Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664- 670 entsprechende Anwendung.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 33 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrates erforderlich.

§ 39 Austritt aus dem Verein

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

- (1) Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet.
- (2) Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.
- (3) (*weggefallen*)
- (4) Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 74 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt die Eintragung.
- (2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.
- (3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 76 Eintragung der Liquidatoren

- (1) Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlussfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48/Abs. 3 regeln.
- (2) Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlussfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.
- (3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.